

II-2822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/22-Pr.A1b/85

WIEN, 13. JUNI 1985

1248 IAB

1985 -06- 18

zu 1248 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Dr. Kohlmaier und Genossen, Nr. 1248/J, vom 18. April 1985, betreffend die Beachtung der EntschlieÙungen des National- und Bundesrates durch die Bundesregierung

An den
Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier und Genossen, Nr. 1248/J, betreffend die Beachtung der EntschlieÙungen des National- und Bundesrates durch die Bundesregierung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der Begründung seiner Anfrage behauptet der Fragesteller, daß die Bundesregierung den EntschlieÙungen des National- und Bundesrates nur unzureichend oder überhaupt nicht Rechnung getragen hat. Wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht trifft diese Behauptung nicht zu.

Aus der diesbezüglichen Bestimmung der Bundesverfassung (Art 52 Abs. 1 B-VG) geht übrigens hervor, daß den EntschlieÙungen des National- und Bundesrates keine verbindliche Kraft zukommt.

Zu den an mein Ressort gerichteten EntschlieÙungen kann ich berichten:

Zur EntschlieÙung des Nationalrates vom 30. November 1978, E 38-Nr.

XIV.GP:

Der EntschlieÙung wurde Rechnung getragen.

Zur EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. März 1979, E 51-Nr.

XIV.GP:

Unter anderem werden folgende Förderungen direkt ausbezahlt bzw. angewiesen:

Bergbauernzuschuß

Kälbermastprämie

Weizenanbauverzichtsprämie (bei Anbau von Raps oder Körnerleguminosen)

Mutterkuhhaltungsprämie

Telefonförderung

Eine Bundesförderungs- und -prüfungskommission in der in der EntschlieÙung angeregten Form wurde 1980 eingerichtet; sie besteht aus folgenden 4 Unterkommissionen:

I für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland

II für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg

III für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg

IV für die Bundesländer Kärnten und Steiermark

Im Jahr 1984 sind von den 4 Unterkommissionen insgesamt rund 7.400 Anträge auf Gewährung eines Agrarinvestitionskredites und rund 330

- 3 -

Ansuchen um eine Unterstützung aus der Österreichischen Bauernhilfe begutachtet worden. In zweifelhaften Fällen spricht die Kommission ihre Empfehlung erst nach einem Besuch des Betriebes des Antragstellers aus.

Zur EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. November 1980, E 37-Nr.

XV.GP:

Getreidewirtschaftsfonds und Milchwirtschaftsfonds werden durch ihre eigenen Kontrolleinrichtungen, vor allem aber durch den Rechnungshof überprüft.

Die Vieh- und Fleischkommission, die über eine eigene Gebarung verfügt, wird auÙer vom Rechnungshof durch die Abteilung III/11 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft überprüft.

Zur EntschlieÙung des Nationalrates vom 16. Dezember 1982, E 103-Nr.

XV.GP:

In der Regierungsvorlage zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 war dieser EntschlieÙung vollinhaltlich Rechnung getragen, jedoch wurde bei den Ausschußberatungen nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen in die MOG-Novelle 84 aufgenommen:

- die Neufassung des § 13 schreibt die kostengünstige Überschüwertung vor,
- Verstärkte Bindung der Verarbeitungsbetriebe an die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als förderungswürdig bezeichneten Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.
- Erweiterung der Lagerbestandsmeldungen der Molkereien.

- 4 -

- Kontrollmöglichkeit für die von den Molkereien teilweise verrechneten "Schüttgebühr".
- die mit den Exportorganisationen OEHEG und ÖMEX abgeschlossenen Mantelverträge beinhalten eine verbesserte Kontrollmöglichkeit und die Möglichkeit, auch mit anderen Firmen Verwertungsverträge abzuschließen.

Der Bundesminister:

